

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bruchsal e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bruchsal e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit, die Förderung des Brandschutzes und der Unfallverhütung, die Förderung der Ausbildung, die Unterstützung von Feuerwehrangehörigen und deren Familien in sozialen Notlagen, die soziale Fürsorge für Feuerwehrangehörige und der Pflege bzw. Erhalt von altertümlichen Feuerwehrfahrzeugen und Gerätschaften durch ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Bruchsal.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des steuerbegünstigten Zweckes der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

a) Aktive Mitglieder sind

- der Feuerwehrkommandant
- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- der Kassier
- die Abteilungskommandanten
- der Stadtjugendfeuerwehrwart
- sechs gewählte Mitglieder im Feuerwehrausschuss der Einsatzabteilungen; diese setzen sich zusammen aus je einem Angehörigen aus jeder Abteilung.

Bei Ausscheiden eines gewählten, aktiven Mitgliedes erfolgt eine Nachwahl.

b) Passives, förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Zweck des Fördervereins hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives oder passives Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied wird automatisch ausgeschlossen, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Verzug ist.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) Feuerwehrkommandanten der FF Bruchsal als stv. Vorsitzenden
 - c) Kassier der FF Bruchsal
 - d) Schriftführer und
 - e) drei Beisitzern
2. Der Vorstand, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die diese Tätigkeit kraft Amtes wahrnehmen (1b und 1c), wird von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird eine Nachwahl durchgeführt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder stv. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stv. Vorsitzenden einberufen.
4. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Mit der Einberufung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stv. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Wahlberechtigt sind die aktiven Mitglieder, stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fördervereins, d.h., Personalwahlen erfolgen ausschließlich durch die aktiven Mitglieder, wobei das Vorschlagsrecht zu solchen Wahlen allen Mitgliedern zusteht.

9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Wahlen und bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt eine schriftliche Abstimmung.
10. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der von den auf der Versammlung anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung des Satzungszweckes ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an die Stadt Bruchsal zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.03.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bruchsal in Kraft.

Bruchsal, 10.03.2011